

Machtschauspiel und Schreckenstheater

Die Geschichte protestantischer Märtyrer des 16. Jahrhunderts wird derzeit in drei Emdener Ausstellungen aufgearbeitet. Die Emdener Zeitung stellt in unregelmäßigen Abständen Themen aus den Schauen vor.

Heute: Hinrichtungen

Von Dr. WOLFGANG JAHN

Emden. Im fünften Jahrhundert wurde das Christentum alleinige Staatsreligion, und sogleich flossen in das spätantike römische Recht (Codex Iustinianus) Todesstrafen gegen „Heiden“ und Christen, die als Häretiker und damit Ketzer eingestuft wurden, ein. Diese Rechtspraxis geriet im Mittelalter in Vergessenheit, doch seit dem Spätmittelalter wurde sie um Zuge einer umfassenden Wiederaufnahme des spätantiken Gesetzeswerkes wieder beachtet.

Die Reformation weckte große Hoffnungen auf Humanisierung von Kirche und Politik, und dem Evangelium entsprechend hoffte man auch auf Erneuerung des staatlichen Strafrechts.

Doch das Glaubensbekenntnis der lutherischen Reichsstände, die Confessio Augustana von 1530, regelte in Artikel XVI („de rebus civilibus – über die weltliche Herrschaft“) die Todesstrafe: „Christen ohne Sünde mögen im Obrigkeit-, Fürsten- und Richteramt sein und nach kaiserlichen und anderen üblichen Rechten Urteil und Recht sprechen, Übeltäter mit dem Schwert bestrafen“. Ausdrücklich unterlag die Todesstrafe der Hochgerichtsbarkeit, d.h. sie durfte nur von den weltlichen Obrigkeiten ausgesprochen werden.

Acht Vollzugsarten

Nach der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 waren acht Vollzugsarten - Enthaupten, Ertränken, Hängen, Lebendigbegraben, Rädern, Verbrennen, Viertelung und Pfählen - für jeweils bestimmte Tatbestände vorgesehen.

Im frühneuzeitlichen Strafverständnis wurde der Körper als Ziel der Strafe angesehen. Die dabei zugefügten Schmerzen wurden an der Schwere der Schuld bemessen. Viele Strafen sollen die Übeltat widerspiegeln. Sie zielten somit weniger auf die Besserung des Täters ab, als auf eine Sühne bzw. eine Vergeltung der Tat.

Die Legitimität körperlicher Gewaltanwendung erklärte sich gerade in der betonten Öffentlichkeit der Hinrichtungsrituale: Die Prozesse wurden geheim geführt, die Strafen aber öffentlich vollstreckt. Diese öffentlichen Hinrichtungen waren von Vorstellungen eines „Reinigungsritual“ der Gesellschaft wie von Ansichten eines „Abschreckungs- und Vergeltungsritual“ durchdrungen.

Vom Übel reinigen

Gewalt, deren Ausübung innerhalb der Gesellschaft sonst verboten war, sollte dazu dienen, die gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten, sie vom „Übel“ zu reinigen. Diese Gewalt sollte weiterhin potenzielle Täter durch die Leibesstrafen und Hinrichtungsverfahren von einer möglichen Verfehlung abschrecken.

Allgemein sollten die Untertanen damit zu einem gottesfürchtigen und gesetzestreuem Leben geführt werden. Prinzipiell war also eine Hinrichtung immer auch ein Machtschauspiel bzw. ein „Theater des Schreckens“.



Das Köpfen ging nicht immer ohne Pannen vorstatten, zum Beispiel, wenn der Scharfrichter betrunken war.



Eine gelungene Hinrichtung zeigt dieses zeitgenössische Blatt. Der Kopf ist in den Sand gerollt.



Öffentliches Schauspiel: eine Massenverbrennung.

Diesem Verständnis gemäß wurden auch die Opfer nicht brutal ermordet. Wie das Geständnis, auch wenn es durch die Folter im heutigen Verständnis erzwungen wurde, ein

erster Schritt war, die Schuld zu tilgen, sich zu reinigen und dem ewigen Heil entgegenzutreten, war auch die Hinrichtung selbst ein Akt der individuellen Reinigung. Die mit der Hinrichtung verbundenen Schmerzen waren einerseits

richters an den Richter, ob er wohl gerichtet habe.

Die Hinrichtung wurde wie ein öffentliches Schauspiel inszeniert, zu dem zahlreiche Schaulustige kamen. Trommler, Pfeifer und Trompeter sorgten für das „Rahmenprogramm“. Es überlieferte, das bei Hinrichtungen sogar die Schule ausfiel.

Die im heutigen europäischen Kulturkreis befremdlichen Szenarien während einer Hinrichtung werden in der Forschung umfassend diskutiert. Eine mitunter bezugte Ausgelassenheit der Menge nach Abschluss einer ordnungsgemäßen Hinrichtung sei nicht einem verbreitetem Sadismus zuzuordnen, sondern eher der Erleichterung der Überlebenden.

Es gab auch die Voyeuere, die ihre Neugierde befriedigten. Man kam, um den Kriminellen sterben zu sehen, der ein besonders ausgefallenes Verbrechen begangen hatte. Man erlebte mit Genugtuung, dass ein Kapitaldelikt gesühnt wurde, und distanzierte sich damit vom Täter.

Der Tod eines Ungläubigen, der zwar widerstands- und furchtlos, aber ohne ein Wort des Bedauerns starb, nachdem er sich abfällig über weltliche und geistliche Obrigkeiten geäußert hatte, stellte dagegen weder den Magistrat noch die Zuschauer zufrieden.

Symmetrie der Vergeltung

Es sind keine Paragraphen überliefert, die die Todesstrafe für Ketzer ausdrücklich regelten. Ihnen wurde aber das Infragestellen der Obrigkeiten angelastet und diese Paragraphen in den Gesetzeswerken wie der Constitutio Criminalis Carolina griffen wie „Notstandsgesetze“. Die häufigsten bezugten Todesarten für Ketzer waren der Scheiterhaufen, das Ertränken und vereinzelt die Enthauptung.

Das Feuer galt als starkes Läuterungsmittel, dem keine unheilvolle Kraft gewachsen war. Zur Vollstreckung wurde das Opfer an Pfahl gebunden, dann Holz, Stroh und Reisig aufgeschichtet und in Brand



gesteckt. Der Tod auf dem Scheiterhaufen galt als besonders qualvoll. Besonders gnädige Henker erstachen oder erdrosselten vorher ihr Opfer, wovon das Volk freilich nichts merken durfte. Oftmals wurden mehrere Menschen gleichzeitig verbrannt.

Fließendes Wasser

Das Ertränken („Säcken“) war eine typische Frauenstrafe. Die Verurteilte wurde gefesselt ins Wasser gestoßen und mit langen Stangen nach unten gedrückt. Die wichtigste Voraussetzung war ein fließendes Gewässer, da man davon ausging, dass nur fließendes Wasser die Übeltäterin und deren befleckte Ausstrahlung mitnahm. Perfide konnte diese Hinrichtung auch mit der „Wieder“-Taufe in Verbindung gebracht werden. Erst Friedrich der Große verbot diese Grausamkeit.

Der zur Enthauptung verurteilte Delinquent legte seine Oberbekleidung ab und kniete in der Regel vor einem Sandhaufen. Henkersknechte fesselten ihm die Hände auf dem Rücken und schnitten ihm die Nackenhaare. Nach dieser Prozedur stellte sich der Henker hinter den Verurteilten und legte seinen Mantel ab, unter dem sich das Schwert verbarg. Von dem Opfer wurde erwartet, dass es seinen Kopf aufrecht hielt.

Nachdem der Henker zugeschlagen hatte, präsentierte er den an den Haaren hochgehaltenen Kopf der Menge und fragte den Richter, ob er wohl gerichtet habe. Der Richter bejahte diese Frage und sprach damit den Henker von der Blutschuld frei.

Diese Hinrichtungsart ging aber nicht immer ohne Pannen von statten, denn der psychische Anspannung versuchten die Scharfrichter häufig durch Alkoholgenuss zu entrinnen. Oftmals wollte der Kopf nicht beim ersten Schlag rollen, und der Henker musste mehrfach zuschlagen.

Die Ausstellungen

In der Vorbereitung des Reformationsjubiläum 2017 bietet Emden zur Zeit drei Ausstellungen an: die Johannes a Lasco Bibliothek stehen sogenannte Märtyrerbücher, Testamente vom Märtyrern und Berichte von den Gerichtsprozessen im Fokus. Das Ostfriesische Landesmuseum zeigt im Kabinett der Rüstammer Folterwerkzeuge des 16. Jahrhunderts. Im Gemeindehaus der Mennoniten, Brückstraße 74, werden Biografien von Menschen vorgestellt, die ihres Glaubens wegen getötet wurden.

► Die Ausstellungen sind bis Ende Oktober zu sehen und entstanden in Zusammenarbeit mit dem Projekt „Freiheitsraum Reformation“ der Uni Oldenburg und sind ein Beitrag der „Reformationsstadt Europas“ Emden zum „Reformationsjubiläum 2017“.

Strafe für die Sünde und zugleich Schlüssel zur Errettung der Seele.

Deshalb war im Spätmittelalter die Begleitung der Todgeweihen durch Priester zum festen Bestandteil des Hinrichtungszeremoniells geworden. Auch in dieser Extremsituation entschied der letzte Augenblick des endlichen Lebens über die Qualität des ewigen Daseins.

Der Prozess der Hinrichtung wurde üblicherweise mit der öffentlichen Urteilsverkündung eingeleitet. Nach dem Brechen des Richterstabes und unter dem Läuten der Sterbeglocke formierte sich der Armständerzug vom Gefängnis bzw. Rathaus zur Richtstätte.

Zahlreiche Schaulustige

Soldaten sicherten alle wichtigen Posten der Stadt, vor allem die Hinrichtungsstätte. Der Richter und die Gerichtsleute nahmen ebenso an der Prozession teil wie der Scharfrichter. Den Abschluss einer Exekution bildete die Frage des Scharfrichters an den Richter, ob er wohl gerichtet habe.